

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 27
Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

**Anzeigeverfahren gem. § 18 Abs. 7 der Siebten SARS-CoV-2-EindV vom 06.03.2021
in der jeweils geltenden Fassung für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
(Horte), für deren Betrieb bereits eine Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vorliegt**

hier: Notfallbetreuung von Kindern im Grundschulalter in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne ergänzende Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII
Die Nutzung dieser Räumlichkeiten gilt nur für den Zeitraum der Notbetreuung.

Bitte reichen Sie die erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig ein

1. Angaben zum Träger der Einrichtung

Bezeichnung	
Straße	
Postleitzahl / Ort	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

2. Angaben zur Einrichtung

Aktenzeichen		Name der Einrichtung
Straße		
Postleitzahl / Ort		
Ansprechpartner/in		
Telefon		
Fax		
E-Mail		

3. Angaben zur Notfallbetreuung

Datum - Beginn der Notfallbetreuung	
Öffnungszeit	
Bezeichnung des Gebäudes (z.B. Gemeindezentrum o.ä.)	
Anschrift des Gebäudes	
Gesamtanzahl der Kinder im Grundschulalter	

4. Raumnutzungsprogramm in tabellarischer Form

Genauere Bezeichnung des Objektes (z.B. Haus 1 / Turnhalle)			
Raumbezeichnung	Größe der Räume in m ²	Anzahl der Kinder pro Gruppe	Anzahl der Sanitäranlagen gesamt

Im Rahmen der Notfallbetreuung (gem. § 18 Abs. 7 der Siebten SARS-CoV-2-EindV vom 06.03.2021 in der jeweils geltenden Fassung) können auch Räume in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis, durch Kinder im Grundschulalter, genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, einschließlich der Brandschutz- und der Hygieneanforderungen, eingehalten werden. Eine ausreichende Aufsicht ist zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der geänderten Raum- und Gebäudesituation. Der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle in dem für Bildung zuständigen Ministerium ist unverzüglich anzuzeigen, wenn durch einen Hort-Träger Räume genutzt werden, für die bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde.

Der Träger stimmt die Nutzung der für die Notfallbetreuung zusätzlich genutzten Räume mit dem Schulträger bzw. der öffentlichen Körperschaft ab, in deren Eigentum die Räume stehen, und holt die erforderlichen Genehmigungen der anderen aufsichtsführenden Ämter in eigener Verantwortung ein.

Das Verfahren zur Nutzung von Räume in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis, bezieht sich ausschließlich auf Einrichtung für Kinder im Grundschulalter. Bei Einrichtungen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt, gilt weiterhin das Verfahren zur Änderung der Betriebserlaubnis. Für alle Fragen und Antragstellungen kann der Weg einer E-Mail oder die telefonische Kontaktaufnahme zum Referat (27) für Betriebserlaubnis Kindertagesbetreuung genutzt werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers bzw. des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin